



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
5/2021 (11.02.2021)

Aufwandsentschädigungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Vom 15.05.2019¹

Präambel

Diese Ordnung ist entsprechend §65a Satz 1 LHG als Satzung zu behandeln. Änderungen bedürfen nach §65b Satz 2 LHG der Genehmigung des Rektorates. Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden die weiblichen Bezeichnungen verwendet, sofern keine neutrale Bezeichnung möglich ist.

Inhalt

I. Allgemeines.....	26
§1 Grundlagen.....	26
§2 Volumen	26
§3 Berechtigte Personengruppen	26
§ 5 Auszahlung.....	27
II. Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
§ 6 Änderungen	27
§ 7 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule	27
§ 8 Salvatorische Klausel	27
§ 9 Inkrafttreten	27

I. Allgemeines

§1 Grundlagen

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft zahlt den ehrenamtlichen Studierendenvertreterinnen keine Gehälter für diese Tätigkeiten aus. Nach §65a Absatz 7 Satz 2 LHG kann das Legislativorgan eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen, dies zu regeln ist Aufgabe dieser Ordnung.

§2 Volumen

- (1) Das Studierendenparlament beschließt, entsprechend der Finanz- und Haushaltsordnung, zusammen mit dem Haushaltsplan die im Haushalt festgesetzte Maximalsumme der für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel zur Auszahlung von Aufwandsentschädigungen.

- (2) Diese Summe kann bei Bedarf unterjährig durch Beschluss des Studierendenparlaments geändert werden.

§3 Berechtigte Personengruppen

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft zahlt für folgende Ämter monatlich folgende Summen aus:

Exekutive

- Vorsitz der VS	250,00 €
- Stellv. Vorsitz VS	200,00 €
- Finanzreferat	250,00 €
- Pressereferat	140,00 €
- anderen AStA-Referate	100,00 €

Legislative

- Parlamentspräsident	40,00 €
- Stellv. Parlamentspräsident	40,00 €
- Parlamentarier	30,00 €
- Ausschussmitglied	5,00 €

Dezentral

- Senat	50,00 €
- Hochschulrat	20,00 €
- Fakultätsrat	10,00 €
- Fachbereichsvorsitzender	30,00 €
- Autonome Referenten	50,00 €

- (2) Die Vorsitzende kann weitere zusätzliche 3.600,00 € pro Jahr nach Bedarf vergeben.

§4 Kürzung und Aufstockung

- (1) Eine Kürzung der Aufwandsentschädigung kann erfolgen, wenn die betreffende Person den Tätigkeiten im Amt nicht nachkommt.
- (2) Die Vorsitzende und die Parlamentspräsidentin kürzen die Aufwandsentschädigungen nach eigenem Ermessen. Die Kürzung ist anschließend im Studierendenparlament zu verhandeln und zu bestätigen oder rückgängig zu machen.
- (3) Eine Aufstockung ist möglich, wenn eine Person über einen längeren Zeitraum oder in erheblichem Umfang mehr leistet, als es in dem von ihr übernommen Amt üblich ist. Dies kann in Form einer dauerhaften Erhöhung des monatlichen Betrags oder in Form einer Einmalzahlung erfolgen.
- (4) Die Aufstockung wird bei der Vorsitzenden beantragt. Sie entscheidet zusammen mit der Parlamentspräsidentin nach eigenem Ermessen. Sie können dabei die Maximalsumme in Exekutive

¹ Die Änderungen folgender StuPa-Sitzungen sind eingearbeitet und am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft getreten: 12.11.2019, 02.02.2021

und Legislative nicht überschreiten. Auch sind sie an die Maximalgrenze nach §2 Absatz 1 gebunden.

- (5) Die Aufstockung muss dem Parlament auf der nächsten Sitzung angezeigt werden. Das Parlament kann die Aufstockung auf dieser Sitzung zurücknehmen.

§ 5 Auszahlung

- (1) Aufwandsentschädigungen können nur für die aktuelle Legislatur ausgezahlt werden. Eine rückwirkende Auszahlung für eine vorherige Legislatur ist unzulässig.
- (2) Unabhängig der Häufung der Ämter kann eine einzelne Person monatlich maximal 250 € und damit jährlich maximal 3.000,00 € als Aufwandsentschädigung geltend machen.
- (3) Zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist die Beantragung bei der Vorsitzenden der VS erforderlich. Dies hat mindestens den Namen, das Amt und die zur Auszahlung notwendigen Informationen zu enthalten.
- (4) Eine rückwirkende Auszahlung ist in der Regel nicht möglich.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 6 Änderungen

- (1) Als Änderung an dieser Ordnung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die erforderliche Mehrheit diese Satzung zu ändern findet sich in der Organisationssatzung der VS.

§ 7 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule

Diese Ordnung und Änderungen dieser Ordnung sind dem Rektorat der Hochschule anzuzeigen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Verstößt ein Teil dieser Ordnung gegen gültiges Recht, wird dieser Teil ungültig, ohne dass der Rest dieser Ordnung davon berührt wird. Dieser Teil muss nach Bekanntwerden in der nächsten StuPa-Sitzung zur Überarbeitung vorgelegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie ersetzt damit die Satzung vom 18.07.2016, die hiermit außer Kraft tritt.

Ludwigsburg, 19.05.2019

Gez. Michael Breitner

Anhang zur AWE-Ordnung

Die Auszahlungssummen setzen sich aus einer für die Ämter durchschnittlich festgelegten Stundenzahl und einer Aufwandsentschädigung von 4€ pro Stunde zusammen. Als Anhaltspunkt für den zu leistenden oder zu erwartenden Arbeitsumfang können folgende wöchentlichen durchschnittlichen Zeiten angesetzt werden:

Exekutive²

Vorsitz der VS **250,00 €**

Vorlesungszeit: 19,7 Stunden/Woche

Vorlesungsfreie Zeit: 6,6 Stunden/Woche

Stellv. Vorsitz der VS **200,00 €**

Vorlesungszeit: 15,8 Stunden/Woche

Vorlesungsfreie Zeit: 5,3 Stunden/Woche

Finanzreferat **250,00 €**

Vorlesungszeit: 19,7 Stunden/Woche

Vorlesungsfreie Zeit: 6,6 Stunden/Woche

Presse-Referat⁵ **140,00 €**

Vorlesungszeit: 7,9 Stunden/Woche

Vorlesungsfreie Zeit: 7,9 Stunden/Woche

Andere AStA-Referate **100,00 €**

Vorlesungszeit: 7,9 Stunden/Woche

Vorlesungsfreie Zeit: 2,6 Stunden/Woche

Parlamentarier⁴ **30,00 €**

Vorlesungszeit: 2,9 Stunden/Woche

Ausschussmitglied⁴ **5,00 €**

Vorlesungszeit: 0,5 Stunden/Woche

Dezentral⁴

Senat **50,00 €**

Vorlesungszeit: 4,8 Stunden/Woche

Hochschulrat **20,00 €**

Vorlesungszeit: 1,9 Stunden/Woche

Fakultätsrat **10,00 €**

Vorlesungszeit: 1,0 Stunden/Woche

Fachbereichsvorsitzender **30,00 €**

Vorlesungszeit: 2,9 Stunden/Woche

Autonome Referate⁶ **50,00 €**

Vorlesungszeit: 3,8 Stunden/Woche

Vorlesungsfreie Zeit: 1,0 Stunden/Woche

Legislative

Parlamentspräsident³ **40,00 €**

Vorlesungszeit: 3,4 Stunden/Woche

Vorlesungsfreie Zeit: 0,7 Stunden/Woche

Stellv. Parlamentspräsident³ **40,00 €**

Vorlesungszeit: 3,4 Stunden/Woche

Vorlesungsfreie Zeit: 0,7 Stunden/Woche

Berechnungsgrundlage:

31 Wochen der Vorlesungszeit

21 Wochen der vorlesungsfreien Zeit

² Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit wurde ein Arbeitsumfangsverhältnis von 3:1 zwischen vorlesungs- und vorlesungsfreier Zeit angenommen.

³ Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit wurde ein Arbeitsumfangsverhältnis von 5:1 zwischen vorlesungs- und vorlesungsfreier Zeit angenommen.

⁴ Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit wurde davon ausgegangen, dass alle Arbeit in der Vorlesungszeit verrichtet wird.

⁵ Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit wurde ein Arbeitsumfangsverhältnis von 1:1 zwischen vorlesungs- und vorlesungsfreier Zeit angenommen.

⁶ Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit wurde ein Arbeitsumfangsverhältnis von 4:1 zwischen vorlesungs- und vorlesungsfreier Zeit angenommen.